

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen

Satzung

über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBL S. 585) in Verbindung mit Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung mit Art. 58 und 59 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl S. 251) erlässt die Gemeinde Nußdorf a. Inn folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Nußdorf a. Inn mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatz-festsetzungen gelten.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht

- - wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder
- - wenn durch die bauliche Änderung der Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen verursacht wird (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayBO)

§ 3

- 1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 58 Abs. 6 Satz 1 BayBO)
- 2) Ausnahmsweise kann die Bauaufsichtsbehörde gestatten, zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung die Stellplätze auf eigenem oder fremden Grundstück in der Nähe herzustellen. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als ca. 150 m Fußweg beträgt (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 BayBO).

- 3) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Abs. 2 nicht errichtet werden, wenn
 - - aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,
 - - das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder
 - - wenn sonst ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.
- 4) Die Stellplatzverpflichtung wird auch erfüllt durch Beteiligung an einer privaten Gemeinschaftsanlage i. S. d. Art. 53 BayBO auf dem Baugrundstück oder in der Nähe. Für die Herstellung, die Unterhaltung und die Verwaltung von Gemeinschaftsanlagen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, gelten die Art. 56 und 57 BayBO. Soweit die Gemeinschaftsanlage nicht bereits besteht oder bis zur Inbetriebnahme der den Bedarf auslösenden Anlage hergestellt wird, ist Sicherheit für die voraussichtlichen Entstehungskosten in voller Höhe zu leisten.

§ 4

Tiefgaragen

Tiefgaragenrampen sind entweder im Hauptgebäude unterzubringen, oder als Nebengebäude zu überdachen, bzw. mit einer ausreichenden Überdeckung zu versehen und einzugrünen. Die Anforderungen des § 6 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Stellplatzbedarf

- 1) Die Anzahl der aufgrund Art. 58 BayBO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage 1 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- 2) Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen gem. Bek. des BayStMI

v. 12.02.1978, Nr. II B 4-9134-79 (MAB1. S.181/78) zu ermitteln.

- 3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

Seite 2/7

- 4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- 5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u. ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- 6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- 7) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 6

Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

- 1) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein; sie sollen nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.
- 2) Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie ohne besondere Ortskenntnisse auffindbar sind.
- 3) Im Vorgartenbereich (5 m Bereich zwischen Straße und Gebäuden) sind Garagen unzulässig.
- 4) Offene Stellplätze bzw. Carports sind im Vorgartenbereich ebenfalls unzulässig; Ausnahmen kann die Bauaufsichtsbehörde nur in zwingenden Fällen im Einvernehmen mit der Gemeinde zulassen.

- 5) Vor Garagen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKW's mindestens 5 m, einzuhalten; an verkehrsberuhigten Straßen kann die Bauaufsichts-behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Verkürzung des Stauraumes auf

3 m zulassen.

- 6) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- 7) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; sowie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden.

Seite: 3 / 7

Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzusichern. Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungstreifen anzulegen.

§ 7

Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und so lange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stell-platzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Art. 77 Abs. 2 bis 5 BayBO Ausnahmen und Befreiungen im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilen (Art. 77 Abs. 6 BayBO).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Nußdorf a. Inn, den 08.03.1995

Gemeinde Nußdorf a. Inn

Oberauer

1. Bürgermeister

Seite 4 / 7

Anlage zu § 5

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, soweit abweichend von den Richtzahlen des Bayer. Staatsministeriums des Innern

1) Wohngebäude

1.1	Ein-, Zwei-, oder Mehr- familienhäuser	je WE	2 Stpl.
1.2	Altenwohnungen, Alten- wohnheime, Altenheime	je 6 WE	1 Stpl.
1.3	Wochenend- und Ferien- häuser	je EW	1 Stpl.
1.4	Schwestern- und sonst. Wohnheime	je 2 Betten	1 Stpl.

2) Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1	Büro- und Verwaltungs-	je 20 qm Netto-	1 Stpl.
-----	------------------------	-----------------	---------

	räume allgemein *1)	nutzfläche	
2.2	Räume mit erheblicher Besucher- verkehr; Schalter- Abfertigungs- Beratungs- räume, Praxen undgl.	je 15 qm Netto- nutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl. je Aufenthaltsraum	1 Stpl.

-

3. Verkaufsflächen

3.1	Läden, Waren- und Ge- schäftshäuser bis 400 qm Nettoverkaufsfl.	je 20 qm Netto- verkaufsfl. *2), *3)	1 Stpl.
3.2	Läden, Waren- und Ge- schäftshäuser über 400 qm Nettoverkaufsfl.	je 15 qm Netto- verkaufsfl. *3)	1 Stpl.

4. Versammlungsstätten, Kinos

s. Richtzahlen des Bayer. Staatsministeriums des Innern

Seite 5 / 7

5. Sportstätten

s. Richtzahlen des Bayer. Staatsministeriums des Innern

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	je 10 qm Netto- raumfläche	1 Stpl.
-----	-------------	-------------------------------	---------

	Discotheken, Pubs und sonstige Vergnügungsstätten	je 5 qm Netto- nutzfläche *3)	1 Stpl.
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe	je Einzel- oder Doppelzimmer	1 Stpl.

(Für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1
Wechselnutzung)

unter Anrechnung der

7. Krankenanstalten

s. Richtzahlen des Bayer. Staatsministeriums des Innern

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschule, Berufsfachschulen	je Klasse	3 Stpl.
8.2	Kindergärten, Kinder- tagesstätten und dgl.	je Gruppe	2 Stpl.
8.3	Jugendfreizeitheime udgl.	je 5 Besucherpl.	1 Stpl.

9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	je 40 qm Netto- nutzfl. *4), *5)	1 Stpl.
9.2	Lagerräume, Lager- plätze *6)	je 80 qm *4)	1 Stpl.
9.3	Kraftfahrzeug- werkstätten	je Wartungs- und Reparaturstand	6 Stpl.

9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	je Pflegeplatz	6 Stpl.
9.5	Kraftfahrzeug- waschplätze	je Waschplatz	5 Stpl.

Seite: 6 / 7

- *1) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. a. bleiben außer Betracht.
- *2) Eine erforderliche Ladezone findet keine Anrechnung auf die Zahl der erforderlichen Stellplätze.
- *3) Die Besucherstellplätze (davon 85 %) müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.
- *4) Bei offensichtlichem Missverhältnis günstigenfalls 1 Stellplatz je Beschäftigte.
- *5) Die Besucherstellplätze (davon 30 %) müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.
- *6) Nur selbständige Lagerflächen; zugeordnete Lagerflächen bis zu 20 % der Nutzflächen bleiben unberücksichtigt.